

Tit. C.II RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

**Tit. C – Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für
Arbeitnehmer und Vorruehständler**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

**Tit. C.II RdSchr. 97h – Beitragszuschuss zur Krankenversicherung für privat
krankenversicherte Vorruehständler**

(1) . . .

(2) [Jetzt] § 257 Abs. 4 SGB V sieht vor, dass [jetzt] für Bezieher von Vorruehstandsgeld nach § 5 Abs. 3 SGB V , die als Beschäftigte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruehstandsleistungen Anspruch auf den vollen oder anteiligen Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V hatten, der Anspruch für die Dauer der Vorruehstandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruehstandsgeldes Verpflichteten erhalten bleibt. Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung der Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatzes nach § 243 SGB V und des Vorruehstandsgeldes bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 SGB V) als Beitrag ergibt, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Bezieher von Vorruehstandsgeld für seine Krankenversicherung zu zahlen hat;. . .

(3) . . .